



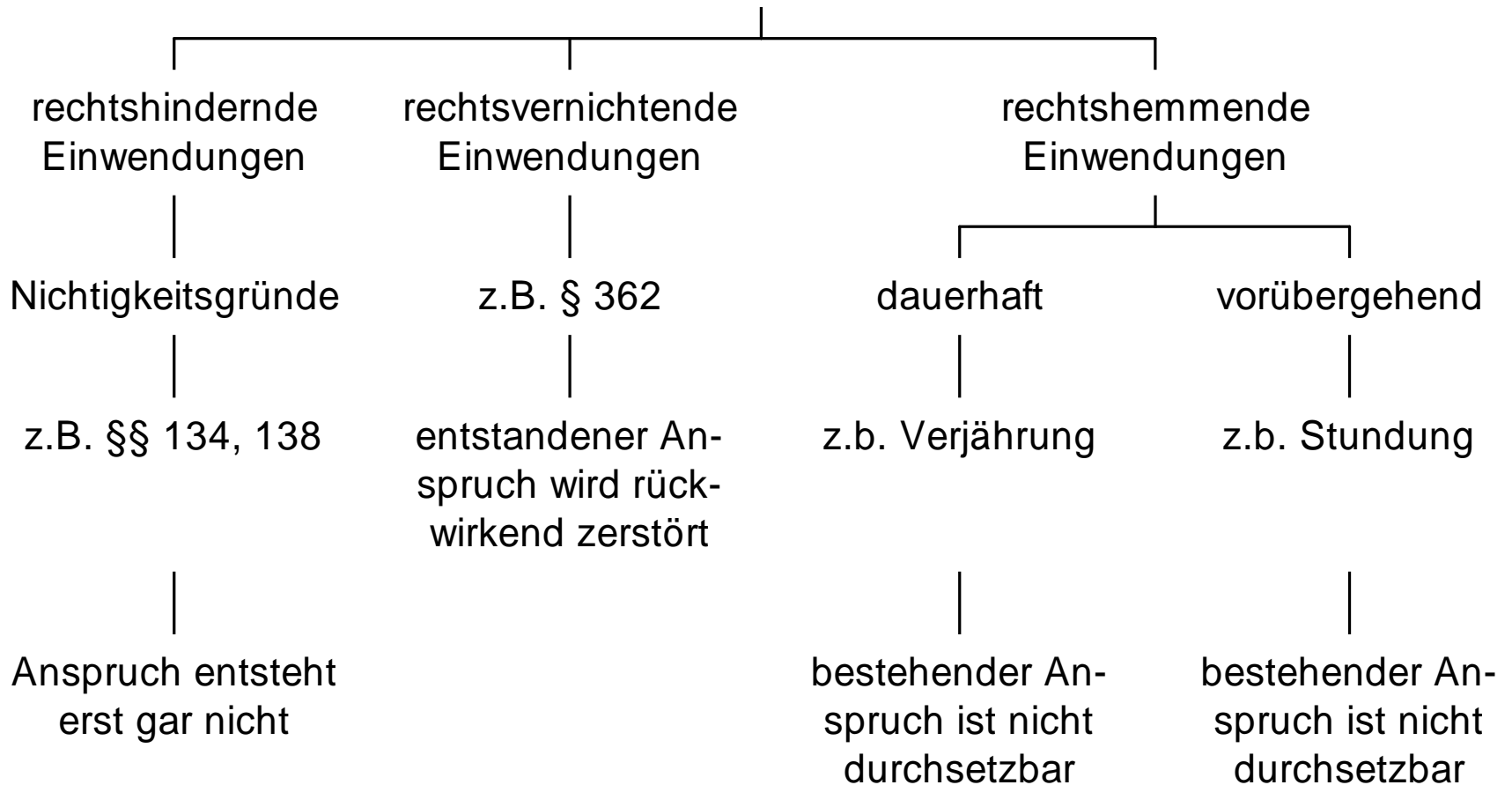
KROLL

Juristisches Repetitorium für Fachhochschulstudenten

- **Wirtschaftsprivatrecht I**
 - **Modul IV**
 - Rechtshindernde Einwendungen
 - Rechtsvernichtende Einwendungen
 - Rechtshemmende Einwendungen

Rechtshindernde Einwendungen – Übersicht

Übersicht über die Einwendungen



Rechtshindernde Einwendungen – Übersicht II

Rechtshindernde Einwendungen



Rechtshindernde Einwendungen - Willensmängel

- §§ 116 - 118 BGB : sog. bewußte Willensmängel
 - geheimer Vorbehalt: WE wirksam, wenn nicht vom Empf. erkannt, § 116 BGB
 - Scheingeschäft: nur äußerer Schein gewollt = nichtig, vgl. § 117 I BGB
 - § 117 II BGB : evtl. verdecktes Geschäft ist wirksam, wenn die Voraussetzungen vorliegen

Rechtshindernde Einwendungen - Scheingeschäft

- Sonderfall: “Schwarzkauf”
 - Bsp.: A verkauft B ein Grundstück für 500 TEURO. Um Steuern zu sparen, geben die beiden bei dem beurkundenden Notar einverständlich einen Kaufpreis von 350 TEURO an. Kann B die sog. Auflassung verlangen ?

Rechtshindernde Einwendungen - Scheingeschäft

- Lösung “Schwarzkauf” - Fall:
- Das beurkundete Geschäft ist gem. § 117 I nichtig, da es einverständlich nicht gewollt war.
- Nach § 117 II könnte das verdeckte, tatsächlich gewollte Geschäft wirksam sein.
- Da dieses Geschäft nicht beurkundet wurde, ist es auch unwirksam.

Rechtshindernde Einwendungen - Scherzerklärung

- Scherzerklärung nach § 118 BGB: WE ist nichtig
- Empfänger ist nach § 122 BGB geschützt:
SEA

Rechtshindernde Einwendungen - Formvorschriften

- § 125 BGB: grds. formfrei, aber gesetzliche Schriftform bei:
 - § 766 BGB: Bürgschaftserklärung
 - Verbraucherdarlehensverträge, vgl. §§ 492 I 2, 494 BGB
 - Miet- und Pachtverträge über Grundstücke, die eine Vertragsdauer von einem Jahr überschreiten, §§ 550, 581 II BGB
 - Kündigung eines Mietvertrages über Wohnraum, §§ 568 ff. BGB
 - Schuldanerkenntnis

Rechtshindernde Einwendungen - Formvorschriften

- Beachte: **“eigenhändige”** Unterschrift = Telefax reicht nicht aus, da es sich um eine Kopie der eigenhändigen Unterschrift handelt.
- Verstoß gegen Formvorschriften führt grds. zur Nichtigkeit (Unwirksamkeit) des Vertrages
- aber: Heilungsvorschriften, §§ 766 S. 2, 518 I, 311 b Abs. 1 S. 2 BGB

Rechtshindernde Einwendungen - Formvorschriften

- Beachte: bei Verträgen muss Unterzeichnung beider Parteien auf derselben Urkunde erfolgen, vgl. § 126 BGB

Rechtshindernde Einwendungen - Formvorschriften

- Elektronische Form, § 126a BGB
 - Kann Schriftform ersetzen
 - Voraussetzungen:
 - Aussteller fügt Erklärung seinen Namen hinzu und
 - Versieht elektronischen Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz
 - Beachte aber: §§ 766, 492 I 2 BGB

Rechtshindernde Einwendungen - Formvorschriften

- Textform, § 126b BGB
 - Erklärung muss in einer Urkunde oder auf anderer zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise abgegeben werden
 - Person des Erklärenden genannt und
 - Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar

Rechtshindernde Einwendungen - Formvorschriften

- Öffentliche Beglaubigung, § 129 BGB
 - Voraussetzungen
 - Erklärung schriftlich abgefasst
 - Von einem Notar oder einer Behörde beglaubigt

Rechtshindernde Einwendungen - Formvorschriften

- Öffentliche Beglaubigung, § 129 BGB
 - Beispiele
 - Ausschlagung einer Erbschaft
 - Erklärungen zwecks Eintragung ins Grundbuch
 - Anträge auf Anmeldung ins öffentliche Register, z.B. ins Handelsregister oder ins Vereinsregister

Rechtshindernde Einwendungen - Formvorschriften

- Notarielle Beurkundung, § 128 BGB
 - Gesetzlich vorgeschrieben für
 - Grundstückserwerb und –veräußerung
 - Vermögensübertragung
 - Schenkungsversprechen
 - Satzungen einer GmbH und einer AG

Rechtshindernde Einwendungen – gesetzliches Verbot

- Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB
 - Kernfrage: Liegt ein Verbotsgesetz vor ?
 - Abgrenzung zur bloßen Ordnungsvorschrift

Rechtshindernde Einwendungen – gesetzliches Verbot

- Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB

Ist das Ladenschlussgesetz ein Verbotsgesetz iSd § 134 BGB ?

Rechtshindernde Einwendungen – gesetzliches Verbot

- Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB
- Ziel des Ladenschlussgesetzes ist natürlich nicht, dass die nach Ladenschluss erfolgten Kaufverträge unwirksam sein sollen. Das Ladenschlussgesetz ist eine bloße Ordnungsvorschrift

Rechtshindernde Einwendungen – gesetzliches Verbot

- Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB

Ist das Schwarzarbeitergesetz ein Verbotsgesetz
iSd § 134 BGB ?

Rechtshindernde Einwendungen – gesetzliches Verbot

- Ziel des SchwArbG ist, dass die Verträge unwirksam sein sollen. Es handelt sich um ein Verbotsgesetz.
- Hinweis: Es bestehen keine Gewährleistungsansprüche, wenn der Vertrag wegen Verstoßes gegen § 134 BGB nichtig ist.

Rechtshindernde Einwendungen – gesetzliches Verbot

- Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB
- Weitere Bsp.:
 - Verstöße gegen zwingende Vorschriften des BGB
 - Verstöße gegen Wettbewerbsvorschriften
 - Verstöße gegen zwingende Vorschriften des Arbeitsrechts
 - Verstöße gegen Strafvorschriften, z.B. § 263 StGB (Betrug)

Rechtshindernde Einwendungen - Sittenwidrigkeit

- Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach den §§ 138 I, II BGB
 - gegen den Geschäftspartner (mit § 138 II BGB als Unterfall)
 - gegen einen bestimmten Dritten
 - gegen die Allgemeinheit

Rechtshindernde Einwendungen - Sittenwidrigkeit

- Wichtige Problembereiche im Zusammenhang mit den §§ 138 I, II BGB:
 - sittenwidrige Ratenkreditverträge
 - sittenwidrige Ehegattenbürgschaften
 - Knebelungsverträge
 - Wucher gem. § 138 II BGB
 - Mätressentestamente
 - Vertragsbruchtheorie bei Kollision von Globalzession und verlängertem Eigentumsvorbehalt

Rechtshindernde Einwendungen – Sonderfälle

- weitere rechtshindernde Einwendungen:
 - Familienrecht: § 1365 BGB = absolutes Verfügungs- und Verpflichtungsverbot
 - Erbrecht: § 2302 BGB

Rechtsvernichtende Einwendungen - Übersicht

Erfüllung	Aufhebungs- vertrag	Erlassvertrag
Negatives Schuldaner- kenntnis	Aufrechnung	Rücktritt
Kündigung	Widerruf	Anfechtung

Rechtsvernichtende Einwendungen - Erfüllung

- Erfüllung und Erfüllungssurrogate
 - Erlöschen des SV, wenn
 - geschuldete Leistung vollständig
 - am rechten Ort
 - zur rechten Zeit
 - und an den Gläubiger
 - erbracht.

Rechtsvernichtende Einwendungen - Erfüllung

- Leistung an Erfüllungs Statt
 - Forderung erlischt gem. § 364 I BGB sofort
 - hinsichtlich der an Erfüllungs Statt geleisteten Gegenstände greift gem. § 365 BGB das entsprechende Gewährleistungsrecht
- Bsp.: Im bargeldlosen Zahlungsverkehr erhält der Gläubiger nicht den geschuldeten Geldbetrag, sondern durch Gutschrift auf seinem Konto eine Forderung gegen die Bank.

Rechtsvernichtende Einwendungen - Erfüllung

- Leistung erfüllungshalber
 - führt gem. § 364 II BGB nicht sofort zum Erlöschen des Anspruches

Rechtsvernichtende Einwendungen - Erfüllung

- Bsp.:
 - Der Schuldner zahlt auf seine Kaufpreisforderung mit einem Scheck und erbringt dadurch eine Leistung erfüllungshalber. Die Kaufpreisforderung besteht fort. Der Gläubiger wird nun versuchen, sich aus dem Scheck zu befriedigen. Falls ihm dies gelingt, erlischt die Kaufpreisforderung durch Erfüllung. Sofern der Scheck aber mangels Deckung nicht eingelöst wird, kann der Gläubiger auf die ursprüngliche Forderung zurückgreifen.

Rechtsvernichtende Einwendungen – Aufhebungs- u. Erlaßvertrag

- Aufhebungsvertrag = Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner, durch den eine Einigung über die Beendigung des bestehenden Rechtsverhältnisses erzielt wird
- Erlassvertrag = Willenserklärung des Gläubigers, die auf das Erlöschen des SV gerichtet ist

Rechtsvernichtende Einwendungen – negatives Schuldanerkenntnis

- Negatives Schuldanerkenntnis =
Willenserklärung des Schuldners mit dem
Inhalt, dass das SV nicht bestehe

Rechtsvernichtende Einwendungen - Anfechtung

- Anfechtung ist ein Gestaltungsrecht
- Wirkung der Anfechtung ex tunc
(= rückwirkend), § 142 I BGB
- str., inwieweit Anfechtung eine
rechtshindernde oder rechtsvernichtende
Einwendung ist
- Anfechtung bei allen WE möglich

Rechtsvernichtende Einwendungen - Anfechtung

Voraussetzungen der
Anfechtung

|

1. Anfechtungserklärung

|

2. Anfechtungsgrund

|

3. Anfechtungsfrist

Rechtsvernichtende Einwendungen - Anfechtung

- Zulässigkeit der Anfechtung bei:
 - Willenserklärungen
 - Realakte sind nicht anfechtbar
 - Schweigen als sog. rechtliches Nullum ist grds. nicht anfechtbar (Ausn. z.B. bei §§ 516 II 2 BGB)

Rechtsvernichtende Einwendungen - Anfechtung

- Anfechtungsgründe
 - § 119 I BGB: Inhalts- oder Erklärungsirrtum
 - § 119 II BGB: Eigenschaftsirrtum
 - § 120 BGB: falsche Übermittlung
 - § 123 BGB: Arglistige Täuschung/Drohung

Rechtsvernichtende Einwendungen - Anfechtung

- § 119 I 1. Alt. BGB: Inhaltsirrtum
 - liegt vor, wenn der Erklärende zwar das gewollte Erklärungszeichen wählt, sich aber über die Bedeutung desselben irrt.
 - Bsp.: A bestellt bei B ein Gros Staubsauger. Objektiv bedeutet Gros $12 \times 12 = 144$. A meint, Gros sei eine Typenbezeichnung.

Rechtsvernichtende Einwendungen - Anfechtung

- § 119 I 2. Alt.: Erklärungsirrtum
 - liegt vor, wenn das gewollte und das gewählte Erklärungszeichen nicht übereinstimmen
 - Bsp: Verschreiben, Versprechen

Rechtsvernichtende Einwendungen - Anfechtung

- andere klausurrelevante Irrtümer:
 - Motivirrtum
 - Rechtsfolgenirrtum
 - Kalkulationsirrtum
 - Fehlendes Erklärungsbewußtsein

Rechtsvernichtende Einwendungen - Anfechtung

- Motivirrtum:
 - Erklärung und Wille fallen nicht auseinander, wenn lediglich aufgrund eines falschen Motivs die Willenserklärung abgegeben worden ist.
 - gesetzl. anerkannter Fall: § 119 II BGB

Rechtsvernichtende Einwendungen - Anfechtung

- Rechtsfolgenirrtum
 - nur beachtlich, wenn es sich um Rechtsfolgen handelt, die unmittelbar Gegenstand der Erklärung sind.
 - nicht erheblich ist ein RF-Irrtum, wenn er lediglich rechtliche Nebenfolgen der Erklärung betrifft.

Rechtsvernichtende Einwendungen - Anfechtung

- Kalkulationsirrtum
 - verdeckter Kalkulationsirrtum:
 - Berechnung wird dem Vertragspartner nicht offengelegt
 - grds. unbeachtlicher Motivirrtum
 - offener Kalkulationsirrtum
 - problematisch in der Anwendung (3 Lösungen)
 - Auslegung
 - Nichtigkeit wegen Perplexität
 - Wegfall der Geschäftsgrundlage

Rechtsvernichtende Einwendungen - Anfechtung

- § 119 II BGB: Eigenschaftsirrtum
 - Eigenschaften = auf Dauer wertbildende Faktoren
 - verkehrswesentlich = für das konkrete Rechtsgeschäft von Bedeutung
 - Person = jede Person, auf die sich das Rechtsgeschäft bezieht
 - Sache = jeder Gegenstand eines Rechtsgeschäftes

Rechtsvernichtende Einwendungen - Anfechtung

- § 120 BGB: Falsche Übermittlung
 - Erklärungsbote gibt WE ab (§ 120 BGB gilt nicht bei Empfangsboten und Vertretern)
 - unbewußte Falschabgabe der WE (bei bewußter Falschabgabe -> §§ 177 ff. BGB analog)
 - Erheblichkeit des Irrtums

Rechtsvernichtende Einwendungen - Anfechtung

- § 123: Anfechtung wegen arglistiger Täuschung
 - Täuschung durch positives Tun oder Unterlassen
 - Kausalität zwischen Täuschung und Abgabe einer WE
 - Arglist

Rechtsvernichtende Einwendungen - Anfechtung

- § 123: Arglistige Täuschung
 - Sonderfall: Angaben ins Blaue hinein
 - eine arglistige Täuschung liegt nach der Rechtsprechung auch dann vor, wenn der Täuschende mit der Unrichtigkeit der seiner Angaben rechnet und trotzdem Behauptungen ins Blaue hinein aufstellt.

Rechtsvernichtende Einwendungen - Anfechtung

- § 123 BGB: Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung
 - Drohung ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, das vom Willen des Drohenden abhängt
 - Abgrenzung zur Warnung
 - widerrechtlich, wenn Mittel oder Zweck der Drohung für sich sittenwidrig oder verboten ist

Rechtsvernichtende Einwendungen - Anfechtung

- Anfechtungserklärung, § 143 I BGB
 - formfreie, empfangsbedürftige WE
 - selbst nach den §§ 119 ff. BGB anfechtbar
 - Gebrauch des Wortes Anfechtung ist nicht erforderlich
 - Anfechtungsgrund muß aber erkennbar sein
 - bedingungs- und befristungsfeindlich

Rechtsvernichtende Einwendungen - Anfechtung

- Anfechtungsfrist, §§ 119, 120 BGB
 - unverzüglich = ohne schuldhaftes Zögern
 - Legaldefinition, § 121 BGB
- Anfechtungsfrist, § 124 BGB
 - Jahresfrist

Rechtsvernichtende Einwendungen - Anfechtung

- Rechtsfolgen der Anfechtung
 - Nichtigkeit ex tunc (rückwirkend), §142 I BGB
 - bei Anfechtung eines Verpflichtungsgeschäftes:
Rückgewähr der erbrachten Leistungen nach
den §§ 812 ff. BGB (Bereicherungsrecht)
 - bei Anfechtung eines Verfügungsgeschäftes:
Erwerber war von Anfang an Nichtberechtigter

Rechtsvernichtende Einwendungen - Anfechtung

- **Abstraktionsprinzip und Anfechtung**
 - grds. Anfechtbarkeit beider Geschäfte ist voneinander getrennt zu prüfen
 - bei § 119 I BGB idR Irrtum im Verpflichtungsgeschäft
->unbeachtlicher Motivirrtum im Erfüllungsgeschäft
 - bei § 119 II BGB greift Irrtum für beide Geschäfte, d.h. Ansprüche aus den §§ 985, 812 BGB möglich
 - bei § 123 BGB führt sog. Fehleridentität (Täuschung oder Drohung wirkt im Zeitpunkt der Anfechtung fort) zur Anfechtbarkeit beider Rechtsgeschäfte

Rechtsvernichtende Einwendungen - Anfechtung

- Sonderfall: Anfechtung von Dauerschuldverhältnissen
 - Rückabwicklung ex tunc oft nicht möglich, da Dauerschuldverhältnis bereits in Vollzug gesetzt (Miete, Arbeitsvertrag)
 - daher ausn. Rückabwicklung ex nunc ab dem Zeitpunkt der Anfechtung

Rechtsvernichtende Einwendungen - Widerruf

- Voraussetzungen gem. § 355 BGB
 - Widerrufserklärung
 - Widerrufsrecht
 - Rechtsfolge: Entstehen eines Rückgewährschuldverhältnisses

Exkurs: Verbraucherschutz

- Wesentliche Verbraucherschutzregelungen
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff BGB
 - Haustürgeschäfte, Fernabsatzverträge und elektronischer Geschäftsverkehr als besondere Vertriebsformen, §§ 312 ff. BGB
 - Verbrauchsgüterkauf, §§ 474 ff. BGB
 - Verbraucherdarlehensverträge, §§ 491 ff. BGB
 - Finanzierungshilfen gem. §§ 499 ff. BGB

Exkurs: Verbraucherschutz

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Einbeziehung von AGB gem. §§ 305, 305a BGB
 - Ausdrücklicher Hinweis/deutlicher Aushang am Ort des Vertragsschlusses
 - und Möglichkeit, in zumutbarer Weise vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen.

Exkurs: Verbraucherschutz

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Vertragsparteien müssen Verbraucher und Unternehmer sein, vgl. § 310 I 1 BGB
 - Problem: kreuzende AGB
 - Früher: Theorie des letzten Wortes
 - Jetzt: Konsens-Dissens-Prinzip

Exkurs: Verbraucherschutz

- **Allgemeine Geschäftsbedingungen**
 - Vorrang der Individualabrede, § 305b BGB
 - Überraschungsklauseln werden nicht Vertragsbestandteil, § 305c I BGB
 - Unklarheiten in AGB gehen zu Lasten des Verwenders, § 305c II BGB
 - „ambiguitas contra stipulatorem“
 - Transparenzgebot
 - Maßstab: rechtlich nicht vorgebildeter Durchschnittskunde

Exkurs: Verbraucherschutz

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Prüfung der Unwirksamkeit
 - Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeiten, § 309
 - Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeiten, § 308
 - Generalklausel des § 307

Exkurs: Verbraucherschutz

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Wichtige Klauselverbote
 - Unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder die Ablehnung eines Angebots oder für die Erbringung der Leistung
 - Unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Nachfristen

Exkurs: Verbraucherschutz

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Wichtige Klauselverbote
 - Rücktrittsvorbehalte ohne sachlich gerechtfertigten und vertraglich festgelegten Grund
 - Unzumutbare Leistungsänderungsvorbehalte
 - Fingierte Erklärungen
 - Zugangsfiktionen

Exkurs: Verbraucherschutz

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Wichtige Klauselverbote
 - Unangemessen hohe Nutzungsvergütungen oder Aufwendungsersatz bei der Vertragsbeendigung
 - Leistungsvorbehalte
 - Kurzfristige Preiserhöhungen

Exkurs: Verbraucherschutz

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Wichtige Klauselverbote
 - Ausschluss oder Einschränkung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht
 - Aufrechnungsverbote
 - Freistellung von gesetzlich vorgesehenen Mahnungen oder Nachfristsetzungen

Exkurs: Verbraucherschutz

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Wichtige Klauselverbote
 - Unangemessene Schadensersatzpauschalen oder Vertragsstrafen
 - Haftungsausschluss für grobes Verschulden bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit

Exkurs: Verbraucherschutz

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Wichtige Klauselverbote
 - Ausschluss oder Beschränkung von Vertragsbeendigungsrechten bei Pflichtverletzungen
 - Ausschluss oder Einschränkung von Gewährleistungsrechten
 - Unangemessene Bindungsfrist für Dauerschuldverhältnisse

Exkurs: Verbraucherschutz

- **Haustürgeschäfte und Widerrufsrecht**

- Haustürgeschäft gem. §§ 312 ff. BGB = Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung zum Inhalt hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher
 - durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung
 - anlässlich einer vom Unternehmer oder von Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder
 - im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen
- bestimmt worden ist, § 312 I BGB

Exkurs: Verbraucherschutz

- **Haustürgeschäfte und Widerrufsrecht**

- anstelle des Widerrufs -> Rückgaberecht gem. § 356 BGB

- kein Widerruf und Rückgaberecht

- bei Versicherungsverträgen
- bei Vertragsabschluss am Arbeitsplatz oder in einer Privatwohnung auf vorhergehende Bestellung
- Leistung wird sofort erbracht und bezahlt und das Entgelt übersteigt nicht 40 EUR
- Willenserklärung des Verbrauchers wird von einem Notar beurkundet

Exkurs: Verbraucherschutz

- **Besonderheiten bei Fernabsatzverträgen**
 - Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Verbrauchern und Unternehmern durch Verwendung von Fernkommunikationsmittel
 - Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, eMails, Rundfunk, Tele- und Mediendienste, § 312 b BGB

Exkurs: Verbraucherschutz

- **Besonderheiten bei Fernabsatzverträgen**
 - Spezielle Unterrichtungspflichten, § 312c BGB, § 1 BGB-InfoV
 - Information in Textform
 - Widerrufsfrist gem. § 312d BGB
 - Fristbeginn: nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gem. § 312c BGB
 - Keine Anwendbarkeit bei
 - Finanzgeschäften, Grundstücksgeschäften, Automatenverträge etc, vgl. § 312b BGB

Exkurs: Verbraucherschutz

- Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr
 - Vgl. § 312e BGB, § 3 BGB-InfoV
 - Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr = zum Zwecke der Lieferung von Waren oder für die Erbringung von Dienstleistungen wird ein Online-Dienst betrieben

Exkurs: Verbraucherschutz

- **Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr**
 - angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel müssen zur Verfügung gestellt werden, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann
 - klare und verständliche Mitteilung der nach Art. 241 EGBGB bestimmten Informationen

Exkurs: Verbraucherschutz

- **Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr**
 - unverzügliche elektronische Bestätigung der Bestellung nach Zugang
 - Möglichkeit, die AGB bei Vertragsabschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern

Exkurs: Verbraucherschutz

- **Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr**
 - immer auch Fernabsatzvertrag gem. § 312b BGB, d.h. Widerrufsrecht nach § 355 BGB
 - Kundeninformationspflichten nach § 3 BGB-InfoVO

Exkurs: Verbraucherschutz

- **Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr**
 - Kundeninformationspflichten nach § 3 BGB-InfoVO
 - Informationen über die zum Vertragsabschluss führenden technischen Schritte
 - Info, ob der Vertragstext gespeichert oder ob bzw. wo zugänglich ist

Exkurs: Verbraucherschutz

- **Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr**
 - Kundeninformationspflichten nach § 3 BGB-InfoVO
 - Info über Erkennbarkeit und Berichtigungsmöglichkeit von Eingabefehlern
 - Sprachen
 - Verhaltenskodizes des Unternehmers und Möglichkeit des elektronischen Zugangs zum Regelwerk

Exkurs: Verbraucherschutz

- **Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr**
 - immer auch Fernabsatzvertrag gem. § 312b BGB, d.h. Widerrufsrecht nach § 355 BGB
 - Kundeninformationspflichten nach § 3 BGB-InfoVO

Rechtsvernichtende Einwendungen

- Kündigung
 - Einseitige, empfangsbedürftige WE
 - Ordentliche Kündigung
 - Beendigung zum Ablauf einer gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist
 - Außerordentliche Kündigung
 - Wichtiger Grund
 - Fristlose Beendigung

Rechtsvernichtende Einwendungen

- Kündigung
 - Voraussetzungen einer wirksamen Kündigung
 - Zugang einer Kündigungserklärung
 - Ablauf der Kündigungsfrist (=ordentliche Kündigung) **oder**
 - Wichtiger Grund und Interessenabwägung (=außerordentliche Kündigung)
 - Kein Ausschluss der Kündigung

Rechtsvernichtende Einwendungen

- Kündigung

- wichtig: beachte Sonderkündigungsschutz im Miet- und Arbeitsrecht
- Gesetzliches Kündigungsrecht, vgl. § 314 BGB

Rechtsvernichtende Einwendungen

- Aufrechnung
 - Voraussetzungen
 - Zugang einer Aufrechnungserklärung
 - Aufrechnungslage
 - Kein Ausschluss der Aufrechnung
(=Aufrechnungsverbote)

Rechtsvernichtende Einwendungen

- Aufrechnung
 - Aufrechnungslage
 - Gegenseitigkeit der Forderung
 - Gleichartigkeit der Forderung
 - Gegenforderung muss fällig und durchsetzbar sein, vgl. § 390 BGB
 - Hauptforderung muss erfüllbar sein, vgl. § 392 BGB

Rechtshemmende Einwendungen

- rechtshemmende Einwendungen = Einreden
 - dauerhafte Einreden, z.B. Verjährung
 - nach ihrer Erhebung ist der Primäranspruch dauerhaft nicht mehr zu erfüllen
 - zeitweilige Einreden, z.B. Stundung
 - aufschiebende und anspruchsbeschränkende Einreden führen nur dazu, dass der Primäranspruch später bzw. nur Zug um Zug zu erfüllen ist

Rechtshemmende Einwendungen

- Verjährung
 - Regelmäßige Verjährungsfrist -> drei Jahre, § 195 BGB
 - Beginn: Schluss des Jahres, in dem
 - Der Anspruch entstanden ist und
 - Der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, § 199 Abs. 1 BGB

Rechtshemmende Einwendungen

- Verjährung
 - SEA wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit ->
 - Verjährung 30 Jahre nach Begehung der Handlung

Rechtshemmende Einwendungen

- Verjährung
 - Sonstige SEA verjähren
 - Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 10 Jahren von ihrer Entstehung an;
 - Ohne Rücksicht auf die Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen schadensauslösenden Ereignis, § 199 III BGB

Rechtshemmende Einwendungen

- Verjährung
 - Rechte an einem Grundstück verjähren in 10 Jahren, vgl. 196 BGB
 - Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück
 - Begründung, Übertragung und Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück
 - Änderung des Inhalts eines solchen Rechts
 - Ansprüche auf die Gegenleistung

Rechtshemmende Einwendungen

- Verjährung
 - Verjährungsfrist von 30 Jahren bei
 - Herausgabeansprüche aus dem Eigentum und anderen dinglichen Rechten
 - Familien- und erbrechtliche Ansprüche
 - Rechtskräftig festgestellte Ansprüche
 - Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen, Urkunden und Ansprüchen, die im Insolvenzverfahren festgestellt wurden, § 197 BGB

Rechtshemmende Einwendungen

- Verjährung
 - Sondervorschriften
 - Gewährleistung aus Kauf, § 438 BGB
 - Gewährleistung aus Werkvertrag, § 634a BGB

Rechtshemmende Einwendungen

- Verjährung
 - Hemmung der Verjährung: Zeitraum, währenddessen die Verjährung gehemmt ist, wird nicht in die Fristberechnung eingehen

Rechtshemmende Einwendungen

- Verjährung
 - Gründe für den Eintritt der Hemmung
 - Schwebende Verhandlungen, § 203 BGB
 - Klagerhebung, Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheids, Antrag auf Beweissicherungsverfahren, Anmeldung eines Anspruchs im Insolvenzverfahren, Beginn eines schiedsrichterlichen Verfahrens, vgl. § 204 BGB

Rechtshemmende Einwendungen

- **Verjährung**

- Neubeginn der Verjährung : bei Anerkenntnis, gerichtlicher oder behördlicher Vollstreckungshandlung beginnt die Verjährung erneut, vgl. § 212 BGB
- Anerkenntnishandlungen
 - Vorbehaltlose Zahlungen
 - Abschlags- und Teilzahlungen
 - Zinszahlungen und Sicherheitsleistungen
 - Nachbesserungen im Hinblick auf Mängelgewährleistung

Exkurs: Fristen und Termine

- Fristbeginn gem. § 187 BGB:
 - bei der Fristberechnung wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen ein Ereignis fällt, das die Frist in Gang setzen soll
 - Beachte: Samstag ist Werktag